

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Bauamt

Datum  
13.10.2022

Drucksache-Nr.:01-181-2022

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	18.10.2022					
Ortsbeirat Kremmen	01.11.2022					
Stadtverordnetenversammlung	10.11.2022	laut Vorschlag	einstimmig	18	0	0

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Widmungsverfügung Oranienburger Weg (zum Klärwerk)**

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Widmung des Oranienburger Weges (zum Klärwerk, Straßenummer G5045) als öffentlichen Verkehrsfläche. Die Straße wird als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz eingestuft.

Die Widmungsverfügung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:10.11.2022	TOP : 14.
--	-----------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 18	Ja: 18	Nein: 0	Enthalt.: 0
------------------	-------------------	--------	---------	-------------

Laut Besch.vorlage : <input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschl.: <input type="checkbox"/>
--	--

eingbracht durch :Bürgermeister

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Problembeschreibung/Begründung

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Straßenverzeichnisses konnte nicht festgestellt werden, dass eine Widmung für die Straße Oranienburger Weg (zum Klärwerk) in der Vergangenheit vorgenommen wurde. Eine Widmung per Gesetz aufgrund der Rechtsvorschriften der DDR oder dem Instrument der unvordenklichen Verjährung sind ebenso nicht nachvollziehbar.

Auf der Grundlage des § 6 Brandenburgisches Straßengesetz wird die Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als Gemeindestraße (Ortsstraße) in das Straßenverzeichnis der Stadt Kremmen aufgenommen.

Ein Teil des Oranienburger Weges (ca. 140 m) als ehemalige betrieblich-öffentliche Straße, nunmehr sonstige öffentliche Straße (siehe Beschluss 19-93-2000), wird damit aufgestuft (§ 7 Brandenburgisches Straßengesetz).

Die Straße einschließlich Nebenanlagen erhält den Status einer öffentlichen Straße. Die Flächen werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Kremmen ist Eigentümerin der Flurstücke. Der Oranienburger Weg zwischen Landesstraße und dem hier zu widmenden Teil ist bereits per Gesetz öffentlich gewidmet.

Die Widmungsverfügung einschließlich Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. Rücker  
SB Bauamt

.....

.....